

M 6 K 19.4592



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Barbara G

- Klägerin -

gegen

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Abteilung Beitragsservice
Rundfunkplatz 1, 80300 München

- Beklagter -

wegen

Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich
Gebührenbefreiung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 6. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sinner,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Achatz,
die Richterin am Verwaltungsgericht von Engel,
den ehrenamtlichen Richter Türedi,
den ehrenamtlichen Richter Astl,

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2020

folgendes

Urteil:

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 8. Juli 2019 verpflichtet, die Klägerin mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich für eine Zweitwohnung. Diese hat sie mit ihrem Ehegatten, der für die gemeinsame Hauptwohnung Rundfunkbeiträge entrichtet, ebenso inne wie eine Ferienwohnung des Ehepaares. Auf seinen Antrag vom 13. Dezember 2018 befreite der Beklagte den Ehemann der Klägerin mit Bescheid vom 8. Juli 2019 unbefristet von der Zahlungspflicht für die Zweitwohnung der Eheleute. Zuvor hatte er den Ehemann der Klägerin wunschgemäß mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Rundfunkbeitragsschuldner sowohl für die Haupt- wie die Nebenwohnung der Eheleute angemeldet.
- 2 Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 teilte der Beklagte nun der Klägerin mit, nachdem ihr Ehemann Rundfunkbeiträge für die Hauptwohnung bezahle und für die Nebenwohnung befreit sei, habe der Beklagte die Klägerin mit Wirkung zum 1. Januar 2019 unter einer neuen Beitragsnummer für die Nebenwohnung der Eheleute angemeldet. Er forderte sie auf, den seither aufgelaufenen Rückstand an Rundfunkbeiträgen zu bezahlen und auch künftig Rundfunkbeiträge für diese Wohnung zu entrichten. Die dem Ehe-

mann der Klägerin erteilte Befreiung vom Rundfunkbeitrag für die Nebenwohnung erstreckte sich nicht auf die Klägerin. Das Schreiben ist nicht als Bescheid gekennzeichnet und enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung.

3 Mit Datum 2. August 2019 erging gegenüber der Klägerin eine Zahlungsaufforderung für die Nebenwohnung in Höhe von 157,50 Euro nebst dem Hinweis, ihre Rundfunkbeiträge seien seit dem 15. August 2019 fällig.

4 Mit am 19. September 2019 bei Gericht eingegangenem Schreiben erhob die Klägerin zum Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage und beantragte sinngemäß,

5 die Bescheide des Beklagten vom 8. Juli 2019 und 2. August 2019 aufzuheben und sie von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

6 Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 vertritt die Klägerin die Auffassung, der Beklagte dürfe sie nicht anstelle des für die Nebenwohnung zwischenzeitlich befreiten Ehemanns zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen heranziehen. Ebenso wie sie keine Rundfunkbeiträge für die Hauptwohnung zu leisten habe, da diese bereits vom Ehemann bezahlt würden, habe sich die Befreiung für die Zweitwohnung auch auf sie zu erstrecken. Der Rundfunkbeitrag sei wohnungsbezogen, nicht personenbezogen. Wenn eine Wohnung vom Rundfunkbeitrag befreit sei, erstrecke sich das somit auf sämtliche Bewohner, wie das gleichermaßen auch für die Hauptwohnung gelte. Auf das Vorbringen der Klagepartei im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

7 Der Beklagte legte seine Akten vor, nahm mit Schriftsätzen vom 27. September 2019 bzw. 2. Dezember 2019 zur Klage Stellung und stellte keinen Antrag. Er vertritt die Auffassung, das von der Klägerin in Bezug genommene Urteil des Bundesverfassungsgerichts könne nicht in der von ihr vertretenen Weise ausgelegt und angewandt werden. § 4 Abs. 3 RBStV sei auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht anwend-

bar, weil der Fall einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für eine Nebenwohnung in § 4 Abs. 1 RBStV nicht erfasst sei. Somit könne sich die entsprechende Befreiung bereits deshalb nicht auf den Ehegatten desjenigen erstrecken, der für eine Hauptwohnung Rundfunkbeiträge entrichte und deshalb in Anwendung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die Zweitwohnung vom Rundfunkbeitrag befreit sei. Zwar zeichne sich in Umsetzung des entsprechenden Auftrags des Bundesverfassungsgerichts eine neue Rechtslage des Inhalts ab, dass Zweitwohnungen bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften dann nicht mehr beitragspflichtig seien, wenn für die Hauptwohnung Rundfunkbeiträge bezahlt würden, wobei es nicht darauf ankommen werde, wer Beitragsschuldner bzw. Beitragszahler für die Hauptwohnung sei. Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei diese Rechtslage jedoch nicht rückwirkend anzuwenden und das Gesetz werde eine entsprechende Rückwirkung auch nicht vorsehen. Schließlich bestünden schon Zweifel an der Zulässigkeit der Klage, da unter den genannten Daten 8. Juli bzw. 2. August 2019 gegenüber der Klägerin keine Bescheide ergangen seien. Auf das Vorbringen des Beklagten im Übrigen wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

- 8 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte des Beklagten ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

Entscheidungsgründe:

- 9 Soweit sich die Klage gegen die Fälligkeitsmitteilung des Beklagten vom 2. August 2019 richtet, ist sie unzulässig, im Übrigen ist sie zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 8. Juli 2019 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Darüber hinaus war der Beklagte zu verpflichten, die Klägerin antragsgemäß von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Zweitwohnung mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zu befreien.

- 10 Über den Rechtsstreit konnte mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 11 1. Soweit sich die Klage gegen die Fälligkeitsmitteilung des Beklagten vom 2. August 2019 richtet, ist sie unzulässig. Darin weist der Beklagte die Klägerin lediglich auf ihre Rundfunkbeitragspflicht und einen bestehenden Beitragsrückstand hin, was als Information im Sinne von Service, nicht jedoch als eine Regelung ihr gegenüber und somit – auch nicht bei weiter Auslegung – als Verwaltungsakt einzustufen ist.
- 12 Anders verhält es sich mit dem Schreiben des Beklagten vom 8. Juli 2019 an die Klägerin, worin er ihr mitteilt, er habe zwar wunschgemäß mit Wirkung zum 1. Januar 2019 den Ehemann der Klägerin zum einen als Rundfunkbeitragsschuldner für die gemeinsame Hauptwohnung der Eheleute angemeldet und ihn außerdem mit Wirkung zum selben Zeitpunkt von der Rundfunkbeitragspflicht für die Zweitwohnung des Ehepaars befreit. Gleichzeitig habe er jedoch die Klägerin rückwirkend zum 1. Januar 2019 als Rundfunkbeitragspflichtige für die Nebenwohnung des Ehepaars angemeldet und – inzident – ihren Antrag, diese Zweitwohnung auch für die Klägerin beitragsfrei zu stellen (Schreiben vom 25.7. bzw. 13.12.2018) abgelehnt. Zwar weist dieses Schreiben seiner äußeren Form nach nicht die typischen Merkmale eines Bescheids auf und enthält auch keine Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Auffassung des Gerichtes werden mit diesem Schreiben jedoch aus Sicht des Beklagten die Rechtsverhältnisse zwischen ihm und der Klägerin einerseits dahingehend geregelt, dass sie künftig nicht mehr für die Hauptwohnung des Ehepaars als Rundfunkbeitragspflichtige herangezogen wird, nunmehr jedoch rückwirkend für die Zweitwohnung. Zugleich lehnte es der Beklagte – inzident – ab, diese Wohnung überhaupt und auch mit Wirkung gegenüber der Klägerin beitragsfrei zu stellen. Vielmehr hat er nur den Ehemann der Klägerin personenbezogen vom Rundfunkbeitrag für diese Wohnung befreit. Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung steht der Annahme, es handle sich um einen Verwaltungsakt, nicht entgegen, sondern

hat lediglich die Folge des § 58 Abs. 1 VwGO, was vorliegend zur Zulässigkeit der Klage auch hinsichtlich der Klagefrist führt.

- 13 2. Unter ausführlicher Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16) kommt das Verwaltungsgericht Leipzig im Urteil vom 26. September 2018 (Az. 1 K 582/18) zu der Auffassung, ein Ehegatte könne, sofern der andere für die gemeinsame Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag leiste und für die Zweitwohnung von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sei, für die Nebenwohnung als Rundfunkbeitragszahler herangezogen werden. Demgegenüber vertritt das Verwaltungsgericht Greifswald mit seinem Urteil vom 6. Juni 2019 (Az. 2 A 364/19) die Auffassung, der Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für eine Nebenwohnung folge unmittelbar aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018. Ohne Bedeutung sei für den Befreiungsanspruch von Ehepartnern, ob beim Beitragsservice beide Wohnungen, entweder auf denselben Ehepartner oder jeweils auf unterschiedliche Ehepartner, angemeldet seien.
- 14 Obschon beide Gerichte ihre Rechtsauffassung mit beachtlichen Gründen vertreten, folgt das erkennende Gericht nach eingehender Überlegung und Beratung im Ergebnis der vom Verwaltungsgericht Leipzig vertretenen Rechtsauffassung nicht, sondern schließt sich den Argumenten des Verwaltungsgerichts Greifswald in dessen Urteil vom 4. Juni 2019 ausdrücklich an und begründet in gleicher Weise die vorliegende Entscheidung.
- 15 Insbesondere unter Hinweis auf die bislang fehlende gesetzliche Regelung hält das Verwaltungsgericht Greifswald einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 Nr. 1 RBStV für gegeben, weil der entsprechende Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft habe. Das Bundesverfassungsgericht habe einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG für Inhaber mehrerer Wohnungen festgestellt, wenn

diese mehrfach zum Rundfunkbeitrag herangezogen würden. Dieser Ansatz überzeugt nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Ergebnis mehr als der Einwand des Beklagten, die Vorschrift des § 4 Abs. 3 RBStV sei auf den Fall der Heranziehung eines Ehegatten zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen schon der Sache nach unanwendbar. Solange der Gesetzgeber, der im Übrigen das von der Klägerin gewünschte Ergebnis wohl gesetzlich festschreiben wird, noch kein Gesetz erlassen und darin etwa die zeitliche Lücke zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen bzw. sich hierzu verhalten hat, sind zur Überzeugung des erkennenden Gerichts die rundfunkbeitragsrechtlichen Vorschriften – auch in Lichte des sich abzeichnenden Willens des Gesetzgebers –, auf Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie in verfassungskonformer Weise dahin auszulegen, dass ein Anspruch auf Befreiung des einen Ehegatten für die gemeinsame Zweitwohnung des Ehepaars auch dann besteht, wenn nicht er, sondern sein Ehepartner für die gemeinsame Hauptwohnung Rundfunkbeiträge entrichtet. Zu Recht betont die Klägerin in ihren Ausführungen, der Rundfunkbeitrag sei unter Abkehr von persönlichen Merkmalen als Wohnungsbeitrag ausgestaltet, sodass es allein darauf ankommen könne und müsse, ob für eine Wohnung Rundfunkbeiträge zu entrichten seien. Werden – wie vorliegend – für eine Hauptwohnung Rundfunkbeiträge entrichtet und ist – auch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – folglich die Zweitwohnung des Wohnungsinhabers von der Rundfunkbeitragspflicht freizustellen, so hat sich diese Freistellung auf die Wohnung zu beziehen und nicht auf die Personen, die darin wohnen, wenn und soweit Personenidentität mit den Bewohnern der Hauptwohnung besteht sowie jedenfalls dann, wenn Haupt- und Zweitwohnung von Ehegatten und diesen gleichzustellenden Personen (eingetragene Lebenspartnerschaft) bewohnt werden. Insgesamt überzeugen die Ausführungen des VG Greifswald zu dieser Frage auch systematisch:

Deutschlandradio angemeldet ist, kommt es daher nicht an. Würde man auf diese Zufälligkeit abstellen, so hätte es der Beitragsservice in der Hand, durch eine Heranziehung einmal des einen Ehepartners und einmal des anderen Ehepartners als Beitragskontoinhaber für die unterschiedlichen Wohnungen die Regelung des § 4 Abs. 3 Nummer 1 RBStV zu umgehen. Vielmehr entspricht es auch Sinn und Zweck sowohl der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch der Regelung in § 4 Abs. 3 Nummer 1 RBStV, dafür Sorge zu tragen, dass Ehegatten nur einmal mit einem Rundfunkbeitrag für nur eine gemeinsam bewohnte Wohnung belastet werden.

17 (33) Außerdem zeigt die Regelung in § 2 RBStV, dass beide Ehepartner, wenn sie die Wohnung zusammen bewohnen, wie eine Person in dem vorstehenden Sinne zur Personenidentität zu werten sind. Dort bestimmt die Regelung in § 2 Absatz 3 RBStV, dass mehrere Beitragsschuldner – wie Eheleute – als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung (AO) haften. Dementsprechend schuldet jeder der Ehepartner als Gesamtschuldner i.d.R. die gesamte Leistung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 AO. Der Beklagte hat einen damit korrespondierenden Anspruch gegen jeden Schuldner und muss sich nicht mit Teilleistungen begnügen. Ihm steht allerdings die gesamte Leistung nur einmal zu und er kann die anderen Gesamtschuldner deshalb nach vollständiger Erfüllung der Forderung nicht mehr in Anspruch nehmen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 AO). Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 AO wirkt die Erfüllung der Forderung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen. Die Erfüllung führt mithin dazu, dass die Verpflichtungen aller Gesamtschuldner erlöschen. Da also unabhängig davon, wer als Inhaber des Beitragskontos, jeder Bewohner auf die volle Leistung in Anspruch genommen werden darf, zeigt auch dies, dass im Fall einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht maßgeblich ist, wer in einem Beitragskonto des Beklagten erfasst ist, sondern auf das Bewohnen abzustellen ist.“

18 Wollte man dem, trotz der überzeugenden Begründung des VG Greifswald, im Ergebnis nicht folgen und einen Anspruch auf Befreiung der Klägerin nicht auf § 4 Abs. 3 Nr. 1 RBSV stützen, so ließe sich der Anspruch auf Befreiung der Klägerin auch aus § 4 Abs. 6 RBStV herleiten. Hätte der Gesetzgeber nämlich die Problematik der Zweitwohnungen bei Ehegatten (von Anfang an) gesehen, so hätte er sie als „Härtefall“ wohl schon früher so geregelt, wie es sich nun abzeichnet. Daher erscheint

es zumindest vertretbar, im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und in verfassungskonformer Auslegung des § 4 Abs. 6 RBStV in einer Konstellation wie der vorliegenden einen Härtefall anzunehmen und deshalb die Klägerin von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen für die Zweitwohnung des Ehepaars freizustellen.

- 19 An diesem Ergebnis ändert es nichts und nimmt der vorliegenden Klage nicht etwa das Rechtsschutzbedürfnis, dass die Klägerin den Vergleichsvorschlag des Beklagten abgelehnt hat. Immerhin hätte sie in diesem Fall die Klage zurücknehmen und infolgedessen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens tragen müssen.
- 20 Da die Klägerin bereits im Schreiben an den Beklagten vom 25. Juli 2018 bzw. 13. Dezember 2018 beantragt hatte, die Zweitwohnung des Ehepaars von der Rundfunkbeitragspflicht freizustellen und diesen Antrag – klarstellend – im Schriftsatz vom 27. November 2019, beschränkt auf den Zeitpunkt ab 1. Januar 2019, nochmals wiederholte, war der Beklagte über die Aufhebung des Bescheids vom 8. Juli 2019 hinaus dazu zu verpflichten, die Klägerin ab dem gewünschten Zeitpunkt förmlich vom Rundfunkbeitrag für die Zweitwohnung zu befreien. Eine weitergehende Befreiung kam schon deshalb nicht in Betracht, weil die Umstellung von der Klägerin hin zu ihrem Ehemann wunschgemäß erst mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erfolgt war. Wie das Verwaltungsgericht Greifswald in seiner Entscheidung vom 4. Juni 2019 (Az. 2 A 364/19) zutreffend feststellt, ist eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nicht schon deshalb unzulässig, wenn kein bestandskräftiger Festsetzungsbescheid ergangen ist. Vielmehr reicht es – wie vorliegend – aus, wenn es der Beklagte abgelehnt hat, die Klägerin auf ihren Antrag hin von der Rundfunkbeitragspflicht für die Zweitwohnung zu befreien (Bescheid vom 8.7.2019). Die Klägerin kann nicht darauf verwiesen werden, darüber hinaus die förmliche Festsetzung von Rundfunkbeiträgen für diese Wohnung durch den Beklagten abzuwarten.

- 21 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht das Unterliegen der Klägerin hinsichtlich des Schreibens des Beklagten vom 2. August 2019 als derart geringfügig an, dass es keinen Niederschlag in der Kostenentscheidung finden muss, nicht zuletzt, weil es sich bei der Klägerin um einen juristischen Laien handelt und die Klägerin schließlich im Schriftsatz vom 27. November 2019 keinen dieses Schreiben betreffenden Antrag mehr gestellt hat.
- 22 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 166 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Sinner

Dr. Achatz

von Engel

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 630,00 EUR festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Sinner

Dr. Achatz

von Engel

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
München, 18.02.2020

